
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Auch auf die geschmackvolle Ausgestaltung der Lager, zu der die Jungen und Mädchen in eigener Arbeit wesentlich beitragen, wird größter Wert gelegt. Einzelne Lager haben sich durch beispielgebende Heimgestaltung und auch Feiergusgestaltung für ihre Lagerorte zu einem kulturellen Mittelpunkt entwickelt, der das öffentliche Leben maßgebend beeinflusst.

Die Lager sind je nach ihrer Größe mit 100, 80, 60 oder 40 Jungen oder Mädchen belegt. Am günstigsten für die Erziehung haben sich für Jungen die 60er- und 80er-Lager, für Mädchen die 40er- und 60er-Lager erwiesen.

Das Landjahr ist nach § 2 des Landjahrgesetzes eine staatliche Erziehungseinrichtung. Die Aufsicht obliegt dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (§ 6 des Gesetzes), dem auch die Durchführung des Landjahrgesetzes übertragen ist (§ 8 des Gesetzes). Im Ministerium besteht eine Abteilung Landjahr, die die Aufgaben des Ministeriums wahrnimmt. Die organische Verbindung des Landjahrs mit der HJ. ist dadurch sichergestellt, daß der Leiter der Abteilung Landjahr, Ministerialdirigent Staatsrat Schmidt-Bodenstedt, als Gebietsführer dem Stab der Reichsjugendführung angehört. Hier sei auch bemerkt, daß das Landjahr die Uniform der HJ. bzw. die Tracht des BDM. trägt.

Die unmittelbare Aufsicht über das Landjahr ist durch § 6 Satz 2 des Gesetzes dem zuständigen Regierungspräsidenten übertragen. Beim Regierungspräsidenten ist zu unterscheiden zwischen der Wahrnehmung der äußeren und inneren Landjahrangelegenheiten. Mit der Bearbeitung der äußeren Angelegenheiten, der Verwaltung, ist ein Dezernent der Regierung zu beauftragen, der nach Absatz II der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Gesetzes (Runderlaß vom 9. April 1935 — U II 9020/3. 4. 34 U II F —) die notwendige fachliche und politische Eignung für seine besondere Aufgabe haben muß und im Benehmen mit der zuständigen Gauleitung bestimmt wird. Der Regierungspräsident zieht in Einzelfällen für die Durchführung seiner Aufgaben den örtlich zuständigen Landrat heran.

Mit der Bearbeitung der inneren Angelegenheiten des Landjahrs, der erzieherischen Ausrichtung, der Überwachung der Lagerführung und der Aufsicht über die Landjahrführer sind die den Regierungspräsidenten zugeteilten Landjahrbezirksführer und Landjahrbezirksführerinnen beauftragt. Der Bezirk eines Bezirksführers oder einer Bezirksführerin kann je nach der Zahl der vorhandenen Lager auch das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke umfassen. In Preußen gibt es zur Zeit 17 Jungen- und 13 Mädchenbezirke. Außerdem gibt es einen Landjahrbezirksführer und eine Bezirksführerin in Württemberg und je einen Landjahrbezirksführer in Sachsen und im Sudetengau.

An der Spitze jedes Lagers steht der Lagerführer oder die Lagerführerin, die für die gesamte Erziehung und Ausbildung ihrer Lagerinsassen, aber auch für die ordnungsmäßige Verwaltung ihres Lagers verantwortlich sind. Ihnen zur Seite stehen Gruppenführer und Gruppenführerinnen,

und zwar sind im allgemeinen für je 20 Landjahrpflichtige ein Unterführer oder eine Unterführerin vorgesehen.

Die Ernennung und Entlassung der Landjahrbezirksführer und -führerinnen sowie der Lagerführer und -führerinnen erfolgt durch den Minister, die der Gruppenführer und -führerinnen durch den Regierungspräsidenten.

Da das Landjahr die Uniform bzw. die Tracht der HJ. und des BDM. trägt, haben die Landjahrführer und -führerinnen auch entsprechende Dienst-ränge der HJ. und des BDM. inne. Es bekleiden die Landjahrbezirksführer den Rang eines Stammführers oder Bannführers, die Bezirksführerinnen den Rang einer Mädelringführerin oder einer Untergaueführerin, die Lagerführer den Rang eines Gefolgschaftsführers, die Lagerführerinnen den Rang einer Mädelgruppenführerin. Diese Dienst-ränge werden den sämtlichen in Betracht kommenden Landjahrführern und -führerinnen, und zwar auch den außerpreussischen, auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichsjugendführung durch den Leiter der Abteilung Landjahr im Reichserziehungsministerium verliehen. Die Verleihung der Dienst-ränge für Gruppenführer und Gruppenführerinnen erfolgt durch den Bezirksführer bzw. durch die Bezirksführerin.

Die Landjahrführer und -führerinnen sind nicht Beamte, sondern sie werden durch Dienstvertrag angestellt. Ihre dienstlichen Verhältnisse regeln sich nach dem Vertrag, für den ein Muster vorgeschrieben ist. Außerdem gelten die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst und die Dienst-anweisungen für das Landjahr. Die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst gilt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 1 Abs. III A der TD. A für die Landjahrführer und -führerinnen wegen ihrer besonderen Dienststellung, die im wesentlichen auf Über- und Unterordnung aufgebaut ist, nicht.

Das Führerkorps des Landjahrs setzt sich zusammen aus Männern und Frauen, die aus den verschiedensten Berufen kommen. Ein Teil von ihnen stammt aus der Junglehrerschaft der Volksschulen, Mittelschulen und Höheren Schulen, andere waren Bauern, Handwerker, Techniker usw. Ihnen allen ist gemeinsam die innere Berufung zum Erzieher und ein glühender Idealismus, der sie befähigt, die entsagungsreiche und die Arbeitskraft voll in Anspruch nehmende Tätigkeit eines Landjahrführers oder einer Landjahrführerin auszufüllen. Sie sollen im allgemeinen nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre sein. Die Bestimmungen über den Ausbildungsgang, die Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Landjahrführer und -führerinnen, über die Verleihung der Ränge, die Führung der Personalakten und die Schulung der Führerschaft enthält ein ausführlicher Personaleraß für das Landjahr vom 8. Februar 1939 — L 2000/262 —.

Von den grundlegenden Erlassen für das Landjahr sei im Rahmen dieses Aufsatzes noch erwähnt der Erlaß über die Geldwirtschaft des Landjahrs vom 20. März 1937 — L 1500/170 —, der wieder-